

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/77 vom 22. Oktober 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2012_77

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/77 du 22 octobre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2012/77 del 22 ottobre 2013

Regeste

Art. 9 UVG, Art. 14 UVV, Anhang 1 UVV. Berufskrankheit. Frage nach dem Vorliegen einer Asbestexposition eines im Gleisbau tätig gewesenen Versicherten. Rückweisung zur weiteren Abklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Oktober 2013, UV 2012/77).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist das Vorliegen einer Berufskrankheit streitig.

E. 2.1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin den Grundsatz des Devolutiveffekts missachtet hat, als sie am 6. November 2012 bei Dr. J.____ (Suva-act. 65) eine interne Stellungnahme des Fachbereichs Chemie und am 20. November 2012 bei Dr. G.____ eine Suva-ärztliche Beurteilung (Suva-act. 70) einholte.

E. 2.2

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren – wie im Übrigen auch das kantonale Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht (BGE 122 V 158 E. 1a, mit Hinweisen) – ist mithin vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, d.h. Verwaltung und Versicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhalts zu sorgen, ohne an die Parteibegehren gebunden zu sein. Wurde der entscheidrelevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, N 62 zu Art. 61).

E. 2.3

Als ordentlichem Rechtsmittel kommt der Beschwerde nach Art. 56 ATSG Devolutiveffekt zu. Die Behandlung der Angelegenheit geht mit Einreichung der Beschwerde auf die Beschwerdeinstanz über. Insoweit ist es dem Versicherungsträger grundsätzlich verwehrt, nach Einreichung der Beschwerde weitere oder zusätzliche Abklärungen vorzunehmen, soweit sie den Streitgegenstand betreffen und auf eine allfällige Änderung der angefochtenen Verfügung durch Erlass einer neuen abzielen. Nach der Rechtsprechung sind punktuelle Abklärungen (wie z.B. Einholen von Bestätigungen, Bescheinigungen usw. oder auch Rückfragen beim Arzt oder andern Auskunftspersonen) in der Regel zulässig, nicht

aber eine medizinische Begutachtung oder vergleichbare Beweismassnahmen. Eine Ausnahme vom Prinzip des Devolutiveffekts gilt im Beschwerdeverfahren insofern, als der Versicherungsträger den angefochtenen Einspracheentscheid bis zu seiner Vernehmlassung in Wiedererwägung ziehen kann (Art. 53 Abs. 3 ATSG; Kieser, a.a.O., N 73 f. zu Art. 61 und N 46 ff. zu Art. 53). Wegleitende Gesichtspunkte für die Beantwortung der Frage, was im kantonalen Verfahren noch zulässiges Verwaltungshandeln darstellt, bilden die inhaltliche Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung für die (Streit-)Sache und die zeitliche Intensität allfälliger weiterer Abklärungsmassnahmen (BGE 127 V 228 E. 2b/bb).

E. 2.4

Im vorliegenden Fall holte die Beschwerdegegnerin die Stellungnahme des internen Fachbereichs Chemie vom 6. November 2012 im Anschluss an die in der Beschwerde geltend gemachte Faserjahrbelastung (vgl. act. G 1) ein. Auch Dr. G. ___ äussert sich in der Stellungnahme vom 20. November 2012 zu den in der Beschwerde vorgebrachten Rügen, so insbesondere zur Relation von Proben in Lungenfeucht- und -trockenpräparaten, und nahm dabei auf die vorliegenden medizinischen Akten Bezug. Sowohl in der Einholung der internen Stellungnahme des Fachbereichs Chemie zur Faserjahrbelastung als auch in der ärztlichen Beurteilung ist keine Verletzung des Devolutiveffekts bzw. keine über eine Bestätigung des bisherigen Standpunkts hinaus gehende Stellungnahme zu erblicken. Die lite pendente vorgenommene Abklärung führt schliesslich auch zu keiner Beeinträchtigung der verfahrensrechtlichen Stellung der Beschwerdeführerin, da sie auf Beschwerdestufe (im Rahmen der Replik) von den Beurteilungen Kenntnis sowie dazu Stellung nehmen konnte.

E. 3.1

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten Versicherungsleistungen gewährt.

E. 3.2

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Art. 9 Abs. 1 UVG). Die schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen sind im Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) aufgeführt. Im vorliegenden Fall stehen Asbeststaub als schädigender Stoff nach Ziffer 1 Anhang 1 UVV sowie die Staublungse als arbeitsbedingte Erkrankung im Vordergrund. Staublungen gelten gemäss Ziffer 2 lit. b von Anhang 1 UVV nur dann als Berufskrankheit, wenn sie auf Arbeiten in Stäuben von Aluminium, Silikaten, Graphit, Kieselsäure oder (Quarz-) Hartmetallen zurückzuführen sind (vgl. auch Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl. Bern 1989, S. 210 ff.).

E. 3.3

Zwischen den aufgelisteten Stoffen und Arbeiten und der Erkrankung muss ein qualifizierter adäquater Kausalzusammenhang vorliegen (Maurer, a.a.O., S. 215; BGE 108 V 160); ein solcher ist zu bejahen, wenn die schädigenden Stoffe oder Arbeiten mehr wiegen als alle anderen beteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50% ausmachen (BGE 119 V 200 E. 2a).

E. 4.1

Gemäss der vorliegenden Aktenlage verstarb der Versicherte an respiratorischer Insuffizienz bei metastasierendem Adenokarzinom der rechten Lunge (Suva-act. 5). Ein solches Karzinom kann asbestbedingt auftreten, jedoch sind auch zahlreiche andere Ursachen möglich. Aufgrund der Diagnose allein lässt sich daher nicht zuverlässig beantworten, ob das Adenokarzinom vorwiegend durch den schädigenden Stoff verursacht wurde und damit als Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 UVG zu gelten hat. Stattdessen sind zusätzliche Elemente zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichtes vom 7. Mai 2009, 8C_762/2008, E. 5.2). Vorliegend hat sich die Beschwerdegegnerin rechtsprechungsgemäss an den bei einer beruflichen Asbestexposition anwendbaren "Helsinki-Kriterien" orientiert und diese zutreffend dargelegt (vgl. act. G 5, E. 5.1). Eine Berufskrankheit i.S.v. Art. 9 UVG ist zu bejahen, wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist: Kumulative Asbestdosis von mindestens 25 Faserjahren gemäss Arbeitsanamnese, bestimmte Befunde der Lungenstaubanalyse (zwei bzw. fünf Millionen Asbestfasern pro Gramm Lungentrockengewicht, 5'000 Asbestkörperchen pro Gramm Lungentrockengewicht oder fünf Asbestkörperchen pro Milliliter BAL), Vorliegen einer Asbestose oder von bilateralen, diffusen, mit Wahrscheinlichkeit asbestinduzierten Pleuraverdickungen (Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2010, 8C_67/2010, E. 4, mit Hinweisen).

E. 4.2

Das Vorliegen einer Asbestose sowie von bilateralen, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit asbestinduzierten Pleuraverdickungen ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage zu verneinen. Sowohl aus dem Bericht des Kantonsspitals St. Gallen vom 23. Februar 2012 (Suva-act. 9) als auch aus dem Autopsiebericht vom 16. März 2012 (Suva-act. 5) geht hervor, dass sich die festgestellte Pleuraverdickung auf die rechte Lunge beschränkt. Eine Minimal-Asbestose wurde in der Lungenstaubanalyse vom 24. Mai 2012 (Suva-act. 40-3) verneint. Anhaltspunkte, welche gegen die Beweiskraft der medizinischen Berichte sprechen würden, gehen aus den vorliegenden Akten nicht hervor. Schliesslich erreichen die bei der Lungenstaubanalyse ermittelten Werte von 10'000 Asbestfasern bzw. 97 Asbestkörperchen auch unter Beachtung, dass das Verhältnis von Trocken- zu Feuchtgewicht je nach Probe von 5 bis 20% variiert (vgl. hierzu die E-Mail-Auskunft der X.____ vom 13. November 2012, Suva-act. 68), und entsprechender Anwendung des Umrechnungsfaktors 20 nicht die vorausgesetzten Werte.

E. 4.3

Entsprechend ist zu prüfen, ob die Voraussetzung der Asbestexposition von mindestens 25 Faserjahren gegeben ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Arbeitsanamnese des Versicherten sei unzureichend erhoben worden, da weder Betriebs- bzw. Personaldossiers eingeholt noch konkrete Erhebungen durchgeführt oder Zeugen befragt worden seien (act. G 9, 16). Die Beschwerdegegnerin bringt ihrerseits vor, aus der Arbeitsanamnese lasse sich keine kumulative Asbestdosis von 25 Faserjahren ableiten.

E. 4.4

In erster Linie ist zu klären, ob der Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt worden ist.

E. 4.4.1

In der Stellungnahme vom 6. November 2012 (Suva-act. 65) führte Dr. J.____ aus, der Versicherte habe als Dreher und Mechaniker weder mit Quarz noch mit Asbest zu tun

gehabt. Im Gleisbau sitze der Maschinenführer oben oder in der Maschine und überwache die Anlage. Der Helfer müsse allenfalls Schotter entfernen und könne hinten beim Besen von einigen Maschinen kurzzeitig dem Staub ausgesetzt sein. Dr. J.____ hielt fest, er habe das geotechnische Labor der Y.____ besucht und festgestellt, dass eine Grube mit asbesthaltigen Steinen für die Schotterproduktion gesperrt werde, da ein Stein mit Asbestadern nicht mehr von allen Seiten druckbeständig wäre. Es könne demnach ausgeschlossen werden, dass Schotter asbesthaltig sei. Schliesslich seien die Zugbremsen aus gegossenem phosphorlegiertem Gusseisen. Somit ergäben sich eine geringe Exposition des Versicherten bei Quarz und keine Exposition bei Asbest.

E. 4.4.2

Dr. G.____ führte zur kumulativen Asbestexposition in seiner Beurteilung vom 20. November 2012 (Suva-act. 70) aus, die relevante Exposition von 25 Faserjahren werde durch die Tätigkeiten als Dreher und danach im Gleisbau sicher nicht erreicht. Gemäss Auskunft des Medical Service der Y.____ seien in früheren Jahren Bremsen aus Gusseisen im Einsatz gewesen und Asbest sei bei Bremsen eher als Ausnahme eingesetzt worden. Gleisschotter, welcher asbesthaltig sei, werde nicht eingesetzt.

E. 4.4.3

Der vorliegenden Aktenlage sind keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin nebst dem Gespräch mit der Beschwerdeführerin und der Tochter des Versicherten vom 9. Mai 2012 (Suva-act. 24) weitere Abklärungen zur Erhebung der Arbeitsanamnese getätigt hätte. So hat sie bei der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten keinerlei Auskünfte bezüglich der Ausgestaltung der Tätigkeiten des Versicherten, wie zum Beispiel Einsatz- bzw. Arbeitspläne, aufgrund welcher das Ausmass der Tätigkeiten des Versicherten als Werkzeugmacher und als Maschinenführer ersichtlich wird, eingeholt. Auch hat sie keine Abklärungen hinsichtlich der von der Unternehmung im fraglichen Zeitraum (bis 2000) verwendeten Materialien und Stoffe bzw. der Exposition zu solchen vorgenommen. Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Verneinung einer Asbest- und Relativierung einer Quarzstaubexposition auch nicht auf konkrete Erhebungen, wie beispielsweise eingeholte Messdaten, sondern einzig auf den Bericht des Suva-Fachbereichs Chemie, wobei nicht nachvollziehbar ist, inwiefern die von Dr. J.____ erwähnten Messergebnisse der letzten sechs Jahre Rückschlüsse auf den vorliegend wesentlichen Zeitraum zulassen. Insgesamt erscheint der Bericht hinsichtlich der Grundlagen, auf welchen er erstellt wurde, wenig transparent, zumal Dr. J.____ lediglich auf einen Besuch des geotechnischen Labors der Y.____ verweist und seine Aussagen nicht näher belegt. Gleiches gilt für Ausführungen Dr. G.____s; die vorliegende Aktenlage enthält keine Unterlagen, welche die von ihm geltend gemachte Auskunft des Medical Service der Y.____ belegen würde.

E. 4.4.4

Indem keine von externen Fachleuten abgegebenen Einschätzungen oder Messergebnisse belegt sind und die Beschwerdegegnerin weder bei der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten genaue Informationen über Art und Umfang der Tätigkeiten des Versicherten eingeholt, noch abgeklärt hat, welche Materialien und Stoffe im fraglichen Zeitraum verwendet wurden, sondern lediglich auf die nicht näher begründeten Ausführungen der Dres. J.____ und G.____ abgestellt hat, hat sie den Untersuchungsgrundsatz (vgl. E. 2.2) verletzt. Aufgrund der nicht rechtsgenügend vorgenommenen Abklärungen verfängt

entsprechend auch der Einwand der Beschwerdegegnerin, das Schreiben über die Tätigkeiten des Versicherten vom 12. Februar 2013 (act. G 9.2) enthalte konstruierte Behauptungen, welche in keiner Weise beweisbildend seien, nicht.

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. August 2012 in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erlassen worden. Die Angelegenheit ist entsprechend den vorstehenden Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die versäumten Abklärungen nachhole. Dabei wird sie insbesondere die kumulierte Asbestexposition des Versicherten zu klären haben. In diesem Zusammenhang wird sie bei der ehemaligen Arbeitgeberin des Versicherten und den zuständigen Stellen die erforderlichen Unterlagen, wie Arbeits-/Einsatzpläne des Versicherten, Belege, welche die Verwendung von oder Exposition zu gefährdenden Stoffen dokumentieren, sowie allfällige Messergebnisse der Asbestkonzentration im Tätigkeitsgebiet des Versicherten (insbesondere auch zu asbesthaltigen Bremsabriebablagerungen auf dem maschinell bearbeiteten Schotter und nicht zu als Krankheitsursache wohl weniger interessierenden Asbestadern im Stein [vgl. Bericht Dr. J. ___ vom 6. November 2012; Suva-act. 65, sowie die Bemerkungen dazu von Dr. G. ___; Suva-act. 70]), einzuholen sowie gegebenenfalls ehemalige Arbeitskollegen zu befragen haben. Sofern sich die Faserjahrbelastung anhand der eingeholten Akten nicht rechtsgenüchlich ermitteln liesse, erschiene die Einholung eines externen Gutachtens angebracht.

E. 5.2

Sollten die weiteren Abklärungen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit schliessen lassen, wird schliesslich die Frage nach der genauen Definition des Verfügungsgegenstandes zu klären sein. Da die Beschwerdeführerin Versicherungsleistungen beantragt (vgl. act. G 1, 9), ist entgegen der Beschwerdegegnerin (vgl. act. G 5) nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich der geltend gemachte Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der Beschwerdeführerin gemäss Art. 28 ff. UVG beschränkt.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass die Sache im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu weiteren Abklärungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird.

E. 6.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 6.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei hingegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Als volles Obsiegen gilt auch die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks ergänzender Abklärungen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen spricht in unfallversicherungsrechtlichen Verfahren gestützt auf Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [HonO; sGS 963.75]) regelmässig eine pauschale Entschädigung zwischen Fr. 3'500.-- und Fr. 4'500.-- zu. Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses erscheint eine Entschädigung von Fr. 4'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 28. August 2012 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.